



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

41. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 05.11.2015** | **Nummer 19**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
97	5. Änderungssatzung vom 03.11.2015 der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 02.03.2009	132
98	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2016	132
99	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2014	134
100	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Firma Windpark Radlinghausen Entwicklungs GmbH & Co. KG auf Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Brilon (Gemarkung Alme)	139
101	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	142
102	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)	142

97 5. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 03.11.2015 DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN VOM 02.03.2009

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat am 30.10.2015 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 23 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

§ 2 Beitragspflichtige

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Ausgenommen sind streikbedingte Schließungszeiten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 5. Änderungssatzung vom 03.11.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach dem KiBiz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und

die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 03.11.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

98 BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2016

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde der folgende Entwurf der Haushaltssatzung 2016 vom Kämmerer am 26.10.2015 aufgestellt und vom Landrat am 27.10.2015 bestätigt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem
Gesamtbetrag der Erträge auf
347.558.180,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
350.517.759,00 EUR
2.959.579,00 EUR

im Finanzplan mit dem
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
335.377.153,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
335.936.052,00 EUR
+ 3.231.826,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
5.645.182,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
8.989.555,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
0,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
1.883.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.070.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplanes wird auf 2.959.579 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **38,15 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2016 (GFG 2016) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06020100-06021000, 06030100, 06030200) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **17,25 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.
- (3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewi-

ckelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **388.000 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2014 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2016 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	44.194,15 EUR
Gemeinde Eslohe	34.257,05 EUR
Stadt Hallenberg	17.260,19 EUR
Stadt Medebach	30.314,74 EUR
Stadt Meschede	116.185,85 EUR
Stadt Schmallenberg	96.528,51 EUR
Stadt Winterberg	49.259,51 EUR

- (4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i. H. v. **239.500 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2014 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2016 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	17.065,06 EUR
Stadt Brilon	38.073,39 EUR
Gemeinde Eslohe	13.227,96 EUR
Stadt Hallenberg	6.664,82 EUR
Stadt Marsberg	29.564,78 EUR
Stadt Medebach	11.705,69 EUR
Stadt Meschede	44.863,82 EUR
Stadt Olsberg	22.040,12 EUR
Stadt Schmallenberg	37.273,37 EUR
Stadt Winterberg	19.020,99 EUR

- (5) Die Umlagen zu den Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2016 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis einschließlich zur Kreistagssitzung am 18.12.2015), im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr). Gleichzeitig ist der Entwurf der Haushaltssatzung im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de verfügbar.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen am 30.10.2015 dem Kreistag zugeleitet worden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden bis zum 27.11.2015 bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 02.11.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

99 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2014

- I. Feststellung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2014 sowie Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 30.10.2015 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013, (GV. NRW. S. 878), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, testierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, hat den am 10. September 2015 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt (gedruckte Fassung):

„Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Hochsauerlandkreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Hochsauerlandkreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen

Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Hochsauerlandkreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Hochsauerlandkreises. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Hochsauerlandkreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Politik / Verwaltung > Der HSK > Finanzen / Haushalt / Beteiligungen > Finanzen / Haushalt / Beteiligungen veröffentlicht.

Meschede, 02.11.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2014

Der Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2014 wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung zum 31.12.2014 sind auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Der vollständige Jahresabschluss zum 31.12.2014 einschließlich Anhang und Lagebericht wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Meschede verfügbar gehalten. Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst „Finanzwirtschaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Brandenburg, Tel. 0291/94-1550, oder Zimmer 486, Frau Jäschke, Tel. 0291/94-1404) wenden. Zudem ist der Jahresabschluss im Internet unter der Adresse www.hochsauerlandkreis.de im Bereich

Hochsauerlandkreis, Meschede
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014
Bilanz

AKTIVA	31.12.2014			31.12.2013			PASSIVA	31.12.2014			31.12.2013		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. ANLAGEVERMÖGEN							1. EIGENKAPITAL						
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			505.843,12			498.325,76	1.1 Allgemeine Rücklage	101.011.834,44			100.877.278,06		
1.2 Sachanlagen							1.2 Sonderrücklagen	0,00			0,00		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							1.3 Ausgleichsrücklage	20.609.761,92			23.028.192,65		
1.2.1.1 Grünflächen	228.257,53			180.679,88			1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.076.714,99	120.544.881,37		-2.418.430,73	121.487.039,98	
1.2.1.2 Ackerland	20.654,00			20.654,00									
1.2.1.3 Wald, Forsten	307.148,45			306.233,14									
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	174.474,00	730.533,98		197.313,00	704.880,02								
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							2. SONDERPOSTEN						
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.323.368,06			1.373.686,46			2.1 für Zuwendungen	131.464.347,04			136.684.771,24		
1.2.2.2 Schulen	77.737.377,35			76.797.510,29			2.2 für Beiträge	0,00			0,00		
1.2.2.3 Wohnbauten	255.504,44			281.860,70			2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00			0,00		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	40.243.667,66	119.559.917,51		41.455.703,30	119.888.760,75		2.4 Sonstige Sonderposten	1.110.313,31	132.574.660,35		2.730.875,49	139.415.646,73	
1.2.3 Infrastrukturvermögen							3. RÜCKSTELLUNGEN						
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.454.538,07			9.175.855,19			3.1 Pensionsrückstellungen	155.883.548,00			149.132.948,00		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	14.118.586,07			14.396.529,49			3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00			0,00		
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00			0,00			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.629.870,72			2.536.484,43		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	450.598,36			468.682,57			3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	12.414.932,50	169.928.351,22		12.729.983,70	164.399.416,13	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	86.791.821,81	112.523.956,43		90.514.352,85	116.332.497,74		4. VERBINDLICHKEITEN						
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.708.412,12	720.653,02		1.777.077,64	810.734,51		4.1 Anleihen	0,00			0,00		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		9.045,81			9.076,31		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		4.841.258,31			4.729.054,66		4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00			0,00		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		6.355.755,29			6.777.633,78		4.2.2 von Beteiligungen	0,00			0,00		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.463.426,22	247.204.546,57		1.318.800,33	250.571.438,10	4.2.3 von Sondervermögen	15.946.183,93			13.494.063,97		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau							4.2.4 vom öffentlichen Bereich	15.061.625,90	31.007.809,83		15.909.822,22	29.403.886,19	
							4.2.5 vom privaten Kreditmarkt						
1.3 Finanzanlagen							4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.050,00			5.030.570,40		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		1.858.911,47			1.858.911,47		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00			0,00		
1.3.2 Beteiligungen		3.040.714,32			2.837.958,41		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.582.165,07			5.378.195,72		
1.3.3 Sondervermögen		33.193.465,26			33.193.465,26		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.576.659,57			1.958.091,69		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		1.110.234,06			1.110.234,06		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.304.018,54			1.312.477,12		
1.3.5 Ausleihungen							4.8 Erhaltene Anzahlungen	1.847.849,93	41.321.552,94		702.865,47	43.786.086,59	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00			0,00			5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		8.805.463,02			8.750.756,53	
1.3.5.2 an Beteiligungen	58.754.907,28			62.165.155,42									
1.3.5.3 an Sondervermögen	66.100.000,00			66.100.000,00									
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	3.540,85	124.858.448,13	164.061.773,24	3.450,85	128.268.606,27	167.269.175,47							
			411.772.162,93			418.338.939,33							
2. UMLAUFVERMÖGEN													
2.1 Vorräte													
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		266.316,29			283.011,15								
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00	266.316,29		0,00	283.011,15							
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände													
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen													
2.2.1.1 Gebühren	617.023,83			705.199,25									
2.2.1.2 Beiträge	0,00			0,00									
2.2.1.3 Steuern	6.105,02			7.064,14									
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.866.293,28			1.900.753,87									
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	9.055.115,97	11.544.538,10		10.867.231,31	13.480.248,57								
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen													
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	424.707,80			389.560,38									
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	2.016.075,88			1.889.011,62									
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	142,80			82,24									
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	2.731.899,26			609.677,29									
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	3.315.731,01	8.488.596,75		1.519.845,82	4.408.177,35								
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		0,00	20.033.094,85		0,00	17.888.425,92							
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00			0,00							
2.4 Liquide Mittel			24.828.605,47		27.964.143,79								
			45.128.016,61		46.135.580,86								
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			16.274.729,36		13.364.425,77								
			473.174.908,90		477.838.945,96					473.174.908,90			477.838.945,96

ERGEBNISRECHNUNG Jahr 2014
Kommune Gesamt: HSK GESAMT

	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres			Vergleich: Ansatz / fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: fortgeschr. Ansatz / Ist
			§ 22 GemHVO Ermächtigungsübertragungen	Über-/außerplan u. Plan-umbuchungen	= Fortgeschriebener Ansatz			
	2013	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.652.018,45	1.800.000,00	0,00	0,00	1.800.000,00	0,00	1.848.379,53	48.379,53
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	190.789.725,48	201.955.003,00	0,00	1.285.138,18	203.240.141,18	1.285.138,18	202.630.113,51	-610.027,67
3 Sonstige Transfererträge	7.164.544,75	6.355.800,00	0,00	0,00	6.355.800,00	0,00	7.312.997,47	957.197,47
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	10.223.666,77	9.220.606,00	0,00	13.057,07	9.233.663,07	13.057,07	10.440.425,43	1.206.762,36
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.087.324,67	880.971,00	0,00	21.803,85	902.774,85	21.803,85	1.031.570,98	128.796,13
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	94.561.252,38	96.615.081,00	0,00	199.803,83	96.814.884,83	199.803,83	99.092.481,90	2.277.597,07
7 Sonstige ordentliche Erträge	4.676.421,95	3.612.089,00	0,00	13.240,11	3.625.329,11	13.240,11	5.108.063,34	1.482.734,23
8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 Ordentliche Erträge	310.154.954,45	320.439.550,00	0,00	1.533.043,04	321.972.593,04	1.533.043,04	327.464.032,16	5.491.439,12
11 Personalaufwendungen	-41.648.955,34	-43.934.844,00	0,00	92.521,22	-43.842.322,78	92.521,22	-40.476.344,14	3.365.978,64
12 Versorgungsaufwendungen	-5.678.784,98	-4.962.004,00	0,00	0,00	-4.962.004,00	0,00	-12.698.207,09	-7.646.203,09
13 Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-29.955.695,79	-30.250.318,00	-222.603,27	-327.002,29	-30.799.923,56	-549.605,56	-30.050.918,58	749.004,98
14 Bilanzielle Abschreibungen	-12.963.856,40	-12.005.961,00	0,00	0,00	-12.005.961,00	0,00	-12.358.604,81	-352.643,81
15 Transferaufwendungen	-230.349.010,88	-239.295.147,00	-76.340,00	-1.236.857,57	-240.608.344,57	-1.313.197,57	-235.347.095,17	5.261.249,40
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.624.856,60	-6.042.283,00	-194.378,24	-158.112,44	-6.394.773,68	-352.490,68	-5.699.472,54	695.301,14
17 Ordentliche Aufwendungen	-326.221.169,99	-336.490.557,00	-493.321,51	-1.629.451,08	-338.613.329,59	-2.122.772,59	-336.540.642,33	2.072.687,26
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-16.066.205,54	-16.051.007,00	-493.321,51	-96.408,04	-16.640.736,55	-589.729,55	-9.076.610,17	7.564.126,38
19 Finanzerträge	15.327.980,68	16.109.660,00	0,00	0,00	16.109.660,00	0,00	9.311.570,53	-6.798.089,47
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-1.640.359,80	-1.437.832,00	0,00	0,00	-1.437.832,00	0,00	-1.311.675,35	126.156,65
21 FINANZERGEBNIS	13.687.620,88	14.671.828,00	0,00	0,00	14.671.828,00	0,00	7.999.895,18	-6.671.932,82
22 ERGEBNIS D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	-2.378.584,66	-1.379.179,00	-493.321,51	-96.408,04	-1.968.908,55	-589.729,55	-1.076.714,99	892.193,56
23 Außerordentliches Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	-39.846,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	-39.846,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 ERGEBNIS V. BERÜCKS. INT. LEIST.-BEZ.	-2.418.430,73	-1.379.179,00	-493.321,51	-96.408,04	-1.968.908,55	-589.729,55	-1.076.714,99	892.193,56
27 JAHRESERGEBNIS	-2.418.430,73	-1.379.179,00	-493.321,51	-96.408,04	-1.968.908,55	-589.729,55	-1.076.714,99	892.193,56
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage								
28 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-266.804.183,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnungssaldo	-266.804.183,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

FINANZRECHNUNG Jahr 2014
Kommune Gesamt: HSK GESAMT HSK Gesamt

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
	2013	2014	2014	2014
1	2	3	4	5
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.648.905,32	1.800.000,00	1.854.270,20	54.270,20
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	184.946.631,77	195.447.466,00	194.968.138,28	-479.327,72
3 Sonstige Transfereinzahlungen	6.846.527,27	6.355.800,00	7.056.758,93	700.958,93
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	9.335.700,18	9.220.606,00	9.465.158,80	244.552,80
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.123.685,43	914.971,00	1.111.926,51	196.955,51
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	91.228.865,60	95.579.260,00	97.822.190,31	2.242.930,31
7 Sonstige Einzahlungen	4.616.911,71	3.453.825,00	4.248.196,17	794.371,17
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	32.279.146,51	16.109.660,00	22.733.663,04	6.624.003,04
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	332.026.373,79	328.881.588,00	339.260.302,24	10.378.714,24
10 Personalauszahlungen	-43.610.635,33	-45.207.458,00	-44.968.442,03	239.015,97
11 Versorgungsauszahlungen	-1.480.304,29	-1.492.697,00	-1.519.100,30	-26.403,30
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-30.663.584,87	-30.250.318,00	-31.611.146,28	-1.360.828,28
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-20.486.615,46	-1.437.832,00	-15.228.912,77	-13.791.080,77
14 Transferauszahlungen	-227.702.582,46	-239.295.147,00	-234.969.621,68	4.325.525,32
15 Sonstige Auszahlungen	-5.467.961,27	-5.872.283,00	-5.707.158,71	165.124,29
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-329.411.683,68	-323.555.735,00	-334.004.381,77	-10.448.646,77
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	2.614.690,11	5.325.853,00	5.255.920,47	-69.932,53
18 Einz. a. Zuwendungen für Invest.	3.167.646,57	4.169.148,00	4.563.687,45	394.539,45
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	34.354,04	0,00	20.303,26	20.303,26
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 Einz. a. Beiträgen u. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	694,85	0,00	5.000.694,85	5.000.694,85
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	3.202.695,46	4.169.148,00	9.584.685,56	5.415.537,56
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-819.265,56	-580.000,00	-206.412,87	373.587,13
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-2.909.463,56	-12.555.360,00	-6.072.885,08	6.482.474,92
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-1.885.404,78	-2.661.550,00	-1.994.679,17	666.870,83
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-14.473,50	-130.000,00	-125.076,53	4.923,47
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	-334.023,57	-3.511.100,00	-2.385.110,68	1.125.989,32
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-18.000,00	0,00	-5.000.000,00	-5.000.000,00
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-5.980.630,97	-19.438.010,00	-15.784.164,33	3.653.845,67
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-2.777.935,51	-15.268.862,00	-6.199.478,77	9.069.383,23
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	-163.245,40	-9.943.009,00	-943.558,30	8.999.450,70
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	3.646.649,46	7.002.360,00	8.263.468,47	1.261.108,47
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	25.431.856,70	0,00	44.453.802,31	44.453.802,31
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-3.704.484,07	-1.800.000,00	-5.483.606,83	-3.683.606,83
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	-27.787.397,87	0,00	-49.566.772,70	-49.566.772,70
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-2.413.375,78	5.202.360,00	-2.333.108,75	-7.535.468,75
38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	-2.576.621,18	-4.740.649,00	-3.276.667,05	1.463.981,95
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	29.910.888,30	0,00	27.964.143,79	27.964.143,79
40 Änd. d. Best. an fremd. Finanzmitteln	625.548,87	0,00	154.326,01	154.326,01
Schwebeposten	4.327,80	0,00	-13.197,28	-13.197,28
41 LIQUIDE MITTEL	27.964.143,79	-4.740.649,00	24.828.605,47	29.569.254,47

100 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES- IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG)

Die Firma Windpark Radlinghausen Entwicklungs GmbH & Co. KG mit Sitz in 59929 Brilon, Radlinghauserstraße 27, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.10.2015 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Brilon auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Alme	22	10, 12
WEA 2	Alme	22	5, 12
WEA 3	Alme	22	28
WEA 4	Alme	22	31

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 E2 mit 138,38 m Nabhöhe und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Die Anlagen sollen im 2. Quartal 2016 in Betrieb genommen werden.

Gemäß Ziffer 1.6.1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **12.11.2015** bis **11.12.2015** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon

Zimmer 32/33, Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie
Freitag von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/794-0

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere

Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren können der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **12.11.2015** bis zum **11.12.2015** eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **12.11.2015** bis **28.12.2015** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches

gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 09.03.2016
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Bürgerzentrum Kolpinghaus
Propst-Meyer-Straße 7
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang beigelegt.

Brilon, 05.11.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3 - G 53/15 - G 56/15 - Ste

Im Auftrag

gez.
Schreckenberger

**Anhang:
Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften**

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**

**§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG –
Genehmigungsverfahren**

- (3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.
- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
 2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
 3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
 4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch

öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

§ 8 der 9. BImSchV -

Bekanntmachung des Vorhabens

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.
- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 9 der 9. BImSchV –

Inhalt der Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
 2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages
- enthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüber-

schreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.

- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

§ 10 der 9. BImSchV –

Auslegung von Antrag und Unterlagen

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.
- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

§ 10a der 9. BImSchV –

Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen

Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 12 der 9. BImSchV – Einwendungen

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

101 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der am 29.12.2006 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.05.2019 gültige Dienstausweis Nr. 0805 des Tarifr. Beschäftigten Torsten Kappe ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Meschede, 03.11.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Personal

Im Auftrag

gez.
von Bishopink

102 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGE- SETZES (LZG NRW)

Das nachstehend bezeichnete Unschädlichkeitszeugnis wird hiermit für den Fachdienst 55 - Geoinformationen und Liegenschaftskataster des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, öffentlich zugestellt.

Unschädlichkeitszeugnis
vom: **02.10.2015**
Aktenzeichen: **15-A-02184**
Adressat: **Dr. Horst Ulmke, zurzeit
unbekanntes Aufenthalts**
zuletzt wohnhaft: **59457 Werl**

Die Zustellung erfolgt gern. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV0) vom 26. August 1999 i. V. m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Unschädlichkeitszeugnis liegt in der vorgeannten Dienststelle bereit und kann auf meiner Dienststelle in 59821 Arnsberg, Eichholzstr. 9, Raum 210, zu den Sprechzeiten:

Mo. - Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Das Unschädlichkeitszeugnis gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 28.10.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 55 - Geoinformationen und
Liegenschaftskataster

Im Auftrag

gez.
Bienstein
